

Kasko-Rahmenvertrag einschließlich KH-SFR- Rückstufungsversicherung für Vereine der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (BDMV) und des Deutschen Harmonika-Verbandes e.V. (DHV)

Ausgabe Januar 2008

Dem Rahmenvertrag können die der BDMV und dem DHV angeschlossenen Einrichtungen (Musikvereine, Kreis- und Landesverbände usw.) beitreten. In diesem Fall tritt die Einrichtung an die Stelle einer mitversicherten Person, mit eigenem Versicherungsanspruch gegenüber der SV SparkassenVersicherung. Fördervereine und Bewirtungs-Gesellschaften können diesen Rahmenverträgen ebenfalls beitreten, sofern ihr jeweiliger Vereins- bzw. Betriebszweck ausschließlich die Betätigung für eine Mitgliedseinrichtung der BDMV bzw. des DHV ist.

Inhaltsverzeichnis:

I. Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung

1. Vertragsgrundlagen

Abschnitt A.2 und C der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) - in der jeweils aktuellsten Fassung -

2. Deckungsumfang

- 2.1 Versicherungsschutz besteht für alle nicht vereinseigenen, gemäß dem jeweils vereinbarten Deckungskonzept - siehe Ziffer 2.3. - versicherten Fahrzeuge mit denen Fahrten im Auftrag und Interesse des Vereins unternommen werden.
- 2.2 Versicherte Person ist der Eigentümer oder Halter des genutzten Kraftfahrzeuges.
- 2.3 Deckungskonzepte
 - ① Personenkraftwagen und motorangetriebene Zweiradfahrzeuge
 - ② Personenkraftwagen, motorangetriebene Zweiradfahrzeuge, LKW bis 3,5 t Nutzlast, Wohnmobile und Pkw-Anhänger, solange diese mit dem genutzten Fahrzeug verbunden sind.
- 2.4 Es besteht eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 300,00 EUR. Für Fahrzeugteilschäden gilt eine Selbstbeteiligung von 150,00 EUR.
- 2.5 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Fahrt von der Wohnung des Mitglieds bzw. dem Abstellplatz des Kraftfahrzeuges und endet mit der Rückkehr nach dort. Der Versicherungsschutz ruht in der Zeit, in welcher der Hin- und Rückweg zu persönlichen oder geschäftlichen Zwecken, die mit der Tätigkeit für den Verein in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen wird. Das Gleiche gilt für die Verlängerung des Aufenthaltes am Bestimmungsort.
- 2.5 Die Fahrten auf dem direkten Weg zu und von den örtlichen Lokalen, in denen von der Vereinsleitung Musikproben angesetzt und abgehalten werden, gelten als Fahrten im Auftrag und Interesse des Vereines.

II. Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Rückstufungsversicherung

- 1. Wenn auf den in Ziffer I Pos. 1 genannten Fahrten ein Haftpflichtschaden verursacht wird, der zu einer Rückstufung des von dem Mitglied abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrages führt, wird dafür eine Entschädigung gezahlt (SFR-Rückstufung). Als Entschädigung wird der vom Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs genannte Betrag gezahlt.

Liegt die Schadenhöhe unter diesem Rückstufungsverlust, wird höchstens die tatsächliche Schadenhöhe gezahlt. Damit kann das Mitglied zur Vermeidung des Rückstufungsverlustes die Aufwendungen seines Haftpflichtversicherers zurückzahlen. Zum Nachweis des Rückstufungsschadens muss das Mitglied eine Bestätigung über die Schadenhöhe und den Rückstufungsverlust vom Haftpflichtversicherer vorlegen.

Wurde der Schaden zur Vermeidung der SFR-Rückstufung dem Haftpflichtversicherer nicht gemeldet, wird der Haftpflichtschaden bis zur Höhe des sich ergebenden Rückstufungsschadens aus diesem Vertrag gezahlt. In diesen Fällen ist die Schadenhöhe vom Mitglied nachzuweisen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Europa

2. Schadensfall

- 2.1. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer von den Vereinen der BDMV über den Kreis- oder Landesverband bzw. von den Vereinen des DHV über die Geschäftsstelle in 78635 Trossingen innerhalb einer Woche anzuzeigen. In der Schadenanzeige ist vom 1. Vorsitzenden und dem Kassierer des Vereines zu bestätigen, dass die betreffende Fahrt im Auftrag und Interesse des Vereines erfolgte. Außerdem sind die Angaben zum Sachverhalt, Schadenort und Schadentag von einem oder mehreren Zeugen mit Unterschrift und Angabe des Namens sowie der Anschrift zu bestätigen.
- 2.2. In der Schadenanzeige ist anzugeben, ob für das Fahrzeug im Zeitpunkt des Versicherungsfalles anderweitig eine Fahrzeugversicherung bestand. Die Angabe muss den Namen des Versicherungsunternehmens, die Versicherungsschein-Nummer und eine etwa vereinbarte Selbstbeteiligung enthalten. Zu dieser Auskunft ist auch der Versicherte verpflichtet.
- 2.3. Bei Verletzung der Obliegenheiten nach Ziffer 2.1 und 2.2 gilt Abschnitt E.1; E.3 und E.6 AKB entsprechend.
- 2.4. Besteht neben der Fahrzeugvollversicherung aus diesem Vertrag eine weitere Kaskoversicherung für das beschädigte Fahrzeug, so hat der Geschädigte die Entschädigungsleistung in erster Linie aus diesem Rahmenvertrag geltend zu machen. Bei bestehenden anderen Verträgen darf nicht mehr als Entschädigungsleistung gezahlt werden, als der durch Versicherung abgedeckte Gesamtschaden beträgt.
- 2.5. Der Versicherte kann seine Versicherungsansprüche selbständig geltend machen. Die Auszahlung der auf ihn entfallenden Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer darf nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.

3. Schadenfreiheits- und Schadenklassen

Die Vorschriften der Tarifbestimmungen über die Schadenfreiheits- bzw. Schadenklassen finden keine Anwendung.

IV. Beiträge und Beitragsberechnung

- 1.1. Anzumelden sind alle aktiven Mitglieder, hierzu zählen auch alle Vorstandsmitglieder sowie alle Schüler und Jugendlichen.
- 1.2. Grundbeitrag je Verein/Deckungskonzept (siehe Ziffer I.2.3)

Deckungskonzept ①	255,54 EUR
Deckungskonzept ②	409,27 EUR
Zusatzbeitrag je Mitglied	2,48 EUR

Alle genannten Beiträge enthalten bereits die gesetzliche Versicherungsteuer von zurzeit 19%.

V. Vertragsdauer und Kündigung

Versicherungsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

Die Mitversicherung im Rahmenvertrag verlängert sich jeweils von Jahr zu Jahr.

Diese Mitversicherung erlischt zum 01.01. des Folgejahres, wenn der Verein:

- aus der BDMV bzw. dem DHV ausgetreten ist; (bei Fördervereinen bzw. Bewirtungsgesellschaften, wenn die unterstützte Mitgliedseinrichtung aus der BDMV bzw. dem DHV ausgetreten ist)
- aus dem Rahmenvertrag austreten will.

Ein Austritt ist schriftlich, spätestens 1 Monat vor dem 01.01. des Folgejahres auszusprechen.